

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
29.07.2026	22.1 Gefahrenabwehr und -bekämpfung	12.37.140

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Kreisausschuss	05.08.2026	Beschluss	beschlossen
Bauausschuss	24.08.2026	Empfehlungsbeschluss	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	27.08.2026	Empfehlungsbeschluss	
Kreistag	31.08.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung	
• PSP / CO	5.130106 Erneuerung der Betriebserlaubnis Aartalsperre

Betreff:

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Vergabe der Planungsleistungen der vertieften Sicherheitsüberprüfung und der Erneuerung der Betriebserlaubnis der Aartalsperre

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Für die Vergabe der Planungsleistungen der Vertieften Sicherheitsüberprüfung und der Erneuerung der Betriebserlaubnis der Aartalsperre wird eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von bis zu 2,1 Mio. € bereitgestellt.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Die Aartalsperre soll als sogenanntes blaues Becken (dauerhafter Anstau von Wasser) weiter betrieben werden. Dafür muss die Anlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik angepasst werden, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Dafür soll eine ingenieurbauliche Leistung, die Planung der erforderlichen Arbeiten inkl. der bereits bekannten erforderlichen Baumaßnahmen vergeben werden.

Sowohl die Erneuerung der Betriebserlaubnis, wie auch die Vertiefte Sicherheitsüberprüfung müssen bis spätestens zum 30. Juni 2032 abgeschlossen sein.

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine Bereitstellung einer außerplanmäßigen VE. Reguläre Veranschlagung im Haushaltsplan 2027. Dadurch verzögert die Umsetzung der Maßnahme mit der Gefahr, dass sie nicht rechtzeitig vor dem Auslaufen der Betriebserlaubnis abgeschlossen werden kann.

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Der Gesamtbetrag des zu erteilenden Auftrages liegt bei 2.217.353,45 €. Der Auftrag umfasst u.a. die Erstellung einer belastbaren Kostenberechnung, auf deren Basis in den Folgejahren weitere Haushaltsmittel bereitgestellt werden können

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

Der Zeitraum für die Betriebserlaubnis der Aartalsperre umfasst derzeit eine Zeitspanne von 50 Jahren und endet im Jahr 2032. Die Erneuerung der Betriebserlaubnis ist erforderlich, um die Einrichtung weiter zu betreiben und Wasser anzustauen. Ohne Betriebserlaubnis wäre der Damm abzutragen. Die vertiefte Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich, um den Sicherheitsaspekten gerecht zu werden und mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

Es ist davon auszugehen, dass die Neuerteilung der Betriebserlaubnis ebenfalls eine Befristung enthält. Eine Zeitspanne von 50 Jahren erscheint realistisch.

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Das Freizeitangebot in und um die Aartalsperre ist zudem auch für junge Familien ansprechend. Neben dem touristischen Nutzen kann dies auch zu einer Ansiedlung junger Familien in der Region führen. Der Wegfall des Sees könnte negative Auswirkungen auf die Ansiedlung haben.

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

Haushaltsrechtlich wurden für die Maßnahme folgende Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt:

54.937,50 €	Umwidmung 2024
<u>100.000,00 €</u>	Haushaltsansatz 2026
<u>154.937,50 €</u>	Gesamtbudget

Unter Berücksichtigung bereits getätigter Auszahlungen stehen derzeit noch 140.062,50 € für eine Auftragsvergabe zur Verfügung. Nach der erfolgten Ausschreibung liegt das Angebot des bevorzugten Anbieters bei 2.217.353,45 €. Um den gesamten Auftrag erteilen zu können, ist eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von mindestens 2.077.290,95 € erforderlich.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 98 Abs. 2 HGO, die den Erlass einer Nachtragshaushaltsatzung erfordern würden, sind nicht erfüllt.

Gem. § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. §§ 102 Abs. 5, 100 Abs. 1 HGO können über- und außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden, wenn sie **unvorhergesehen** und **unabweisbar** sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten** wird.

1. Für die Planungskosten wurden Kosten in Höhe von 100.000 € geschätzt, da zunächst die Bauwerke nicht berücksichtigt wurden. Durch die entsprechend notwendigen Anpassungen der Planungsleistung und deren Honorarberechnung nach HOAI liegen die Angebote der Anbieter erheblich über dem veranschlagten Ansatz. Die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen ist **unvorhergesehen**.
2. Wie zuvor beschrieben, ist die Maßnahme erforderlich, um die Aartalsperre als Einrichtung des Hochwasserschutzes auch über das Jahr 2032 hinaus in einem sicheren Zustand betreiben zu können. Zwar gibt es keine direkte gesetzliche Verpflichtung eine Talsperre zu betreiben, gleichwohl aber die Verpflichtung aus § 4 HBKG, die Kommunen bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben der Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen, eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Vor der Inbetriebnahme der Aartalsperre kam es häufiger zu Hochwasserereignissen bei den Anrainern an Aar und Dill. Die Aartalsperre verhindert diese Einsatzszenarien und dient darüber hinaus auch bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen als entsprechender Puffer. Das BVerfG sieht eine Maßnahme im Allgemeinen als unabweisbar an, wenn ihre Verschiebung bis zum nächsten regelmäßigen Haushalt bei vernünftiger Betrachtung der jeweiligen Lage als nicht mehr vertretbar anerkannt werden kann. Eine Verschiebung in den Haushalt 2027 führt dazu, dass die Angebotsbindung der Anbieter ausläuft. Es wäre eine neue Ausschreibung durchzuführen, die dann erst erfolgen kann, wenn der Haushalt 2027 auch genehmigt wurde. Faktisch würde sich die Maßnahme über ein Jahr verschieben. Dies könnte dazu führen, dass die Maßnahme nicht rechtzeitig vor dem Auslaufen der Betriebserlaubnis abgeschlossen werden kann. Die Maßnahme ist somit **unabweisbar**.

3. Als Deckungsmöglichkeiten kann bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 auf Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushalt 2025 zurückgegriffen werden (§ 102 Abs. 3 HGO):

Maßnahme 278303 Ersatzneubau Altbau Friedrich-Fröbel-Schule

VE 2025: 16 Mio. €,

Begründung: Die Auftragsvergabe an den Generalunternehmer erfolgte im Mai 2026. Da die Maßnahme eine Fortsetzungsmaßnahme ist, konnte in diesem Fall bei Auftragsvergabe schon auf den Haushaltsansatz 2026 (7 Mio. als Vergabe- und Auszahlungsermächtigung) zurückgegriffen werden. Somit werden 7 Mio. € von der VE 2025 nicht mehr für die Fröbelschule benötigt.

Außerdem sind die Vorschriften zur **vorläufigen Haushaltsführung** (§ 99 HGO) zu beachten: In dieser Phase dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; der Kreisausschuss darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Gemäß Hinweis 1 zu § 99 ist ausdrücklich auch die Weiterführung von bestehenden Einrichtungen umfasst. Ansätze für diese Maßnahme finden sich auch bereits in Vorjahren. Für die mittelfristige Weiterführung der Aartalsperre ist es erforderlich zeitnah mit der Planungsphase zu beginnen. Die Voraussetzungen, diese Maßnahme auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung umzusetzen sind gegeben.

Sofern zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe/Vertragsunterzeichnung die Haushaltssatzung 2026 schon bekannt gegeben sein wird, kann auf folgende veranschlagte VE aus dem Haushaltsplan 2026 zurückgegriffen werden:

Maßnahme: 150106 Breitband Vollausbau FTTB („V-Projekt“) NORD

VE 2026: 105 Mio. €;

Begründung: Die Auftragsvergabe für das V-Projekt Nord erfolgte bereits in Januar 2026 auf Basis des Haushaltsansatzes 2025.

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird somit **nicht überschritten**.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aufgrund der Höhe des Betrags sowie der Bedeutung dieser Auftragsvergabe aus § 8 Ziff. 1.2 b, 2 und 3 der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises.

gez.: Carsten Braun
Landrat

ABWEICHENDER BESCHLUSS: (bei Abweichung von der Beschlussempfehlung vom Sitzungsdienst auszufüllen)